

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 45 (2021)
Heft: 2

Rubrik: Die Radgenossenschaft vor dem Europarat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Radgenossenschaft vor dem Europarat

Die Radgenossenschaft hat als Vertreterin aus der Schweiz teilgenommen an der elften «Dialogsitzung des Europarates mit der Zivilgesellschaft der Roma und Fahrenden» am 29. und 30. April 2021. Der Geschäftsführer Willi Wottreng hat auf Einladung der Europarat-Behörden auch eine Rede gehalten, dies unter dem Titel «Antirassistische Gesetze und institutioneller Rassismus». Wir bringen die wichtigsten Auszüge:

Die Lage in der Schweiz in Bezug auf Rassismus gegen unsere Volksgruppen ist ambivalent.

Strafnorm gegen Rassismus

Seit 1995 gibt es nebst den Grundrechten in der Verfassung eine Antirassismus-Bestimmung im Strafgesetz. Es verbietet rassistische Äusserungen, Bilder, Handlungen. Die Minderheiten konnten sich in einem prominenten Fall darauf stützen. Und zwar im Zusammenhang mit einer Volksabstimmung im Frühling 2020 über einen sogenannten Transitplatz für Roma im Kanton Bern in der Gemeinde Wileroltigen. Rechtskonservative Jungpolitiker bekämpften den Platz mit rassistischen Argumenten. In Worten und auf einem Plakat mobilisierten sie die bekannten Vorurteile gegen sogenannte «Zigeuner». Sie wurden von Nichtregierungsorganisationen angeklagt und von zwei Gerichtsinstanzen verurteilt. Allerdings ist ein Entscheid des Bundesgerichtes noch offen.

Berner Polizeigesetz

Im gleichen Zusammenhang hat das Bundesgericht einen Artikel eines neuen Berner Polizeigesetzes als verfassungswidrig und minderheitendiskriminierend annulliert, der sich direkt gegen Fahrende richtete. Der Artikel sah vor, dass die Polizei Personen, die auf dem Gelände von Privaten oder der Öffentlichkeit ohne

Bewilligung kampieren, mit Frist von 24 Stunden wegweisen und ihnen den Zugang verbieten kann. Die Richter sahen darin indes einen unverhältnismässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben.

Das Beispiel zeigt, dass die Strafnorm im Antirassismus-Gesetz brauchbar ist in Bezug auf offenen Rassismus in Politik und Gesellschaft. Und dass auch die Grundrechte gemäss Bundesverfassung, vor allem Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot, angerufen werden können. Allerdings ist jedes Gerichtsverfahren langwierig und kostet Geld.

Institutioneller Rassismus

Es gibt nun aber auch noch das, was wir institutionellen Rassismus nennen. Institutionell heisst, dass er von staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen ausgeht. Institutionell daran ist aber auch, dass er sich hinter scheinbar legalem Handeln versteckt und den Rassismus nicht offen durchscheinen lässt und darum kaum zu bekämpfen ist.

Seit drei Jahren arbeitet eine Arbeitsgruppe auf Initiative der Radgenossenschaft an einem Lehrmittel für Schulen. Zum ersten Mal sollen die drei Gruppen Jenische, Sinti/Manouches und Roma in einem Schullehrmittel behandelt werden, und dies gemeinsam. Das Lehr-

Mittel sollte politisch neutral und nicht polemisch sein. Einzige politische Stossrichtung allerdings ist die Verurteilung von Rassismus. Die Initiative fand die Unterstützung eines halbstaatlichen Verlages, des Lehrmittelverlages Zürich. Ebenfalls unterstützt wird das Vorhaben vom Bundesamt für Kultur. Nach etwa einem Jahr zog der Lehrmittelverlag Zürich seine Unterstützung zurück, dies mit unterschiedlichen Argumenten, ja nachdem, wem gegenüber sie geäußert wurden. [Wir analysieren dahinter Angst vor einer Publikation zu einem solchen Thema.](#) Angesichts der thematischen und didaktischen Qualität der Arbeitsgruppe und der Zusage von Finanzmitteln durch Dritte muss man als Kernmotiv sehen: Verbrennen wir uns nicht die Finger am Thema Jenische, Sinti/Manouches und Roma. [Das ist institutioneller Rassismus.](#) Nachdem auch ein weiterer angefragter Verlag absagte, war für die Arbeitsgruppe klar: Wir müssen das Lehrmittel als Open-Source-Angebot im Internet ohne Unterstützung durch einen Lehrmittelverlag verwirklichen. Subtiler institutioneller Rassismus nach Schweizer Art.

Ablehnung Durchgangsplatz Thal

Ein zweites Beispiel. Der Schweizer Staat ist verpflichtet, beizutragen, um Lebensraum für Jenische, Sinti und Roma zu schaffen. Das ist eine Folge der Unterzeichnung der Konvention des Europarates über die nationalen Minderheiten. Wir haben in der Schweiz drei staatliche Ebenen, nämlich Bund, Kanton und Gemeinden, und alle Ebenen sind dazu verpflichtet. Nun plante der Kanton St. Gallen einen Durchgangsplatz in der Gemeinde Thal im Rheintal und verlangte die Einwilligung des Gemeinderates, das ist die Exekutive der Gemeinde. Nachdem ein Bürger den Gemeinderat mit

einer rassistischen Eingabe gegen den Platz bedrängt hatte, nahm ein einziges Mitglied dieses Rates gegen die Verwirklichung des Platzes Stellung. Entgegen demokratischer Gepflogenheiten hatte der Gemeinderat beschlossen, dass in diesem heiklen Thema nur bei Einstimmigkeit eine Zusage zum geplanten Platz gegeben würde. Diese Zusage kam also nicht zustande, und der Platz soll nicht verwirklicht werden. Das ist ein Ergebnis des institutionellen, des versteckten Rassismus.

Die Radgenossenschaft hat gegen diesen Beschluss Rekurs erhoben. Nach zwei Instanzen stehen wir jetzt vor der Eingabe vor Bundesgericht. Auf den unteren Ebenen wollte man uns das Recht absprechen, für die sogenannten Fahrenden zu sprechen. Dieses Recht ist uns nun zugestanden worden. Das ist ein Teilerfolg. Immer noch wird aber gesagt, es gebe ja gar keinen formellen Beschluss, gegen den die «Fahrenden» Einspruch erheben könnten, weil das Ganze nur eine Angelegenheit zwischen Kanton und Gemeinde sei. Wir wollen diesen Musterprozess führen, allenfalls bis vor internationale Gremien. Denn das Kernproblem ist, dass die Grundrechte der Minderheiten, die auch in der Minderheitenkonvention von der Schweiz anerkannt sind, nicht aktiv eingefordert werden können. Wir können nur klagen, wenn sie verletzt sind, und das braucht oft bestimmte formale Voraussetzungen.

Es gibt also einen minimalen Rechtsschutz der Minderheiten, und es gibt gesetzliche Mittel. Aber der einzige wirklich wirksame Schutz ist: politisch Druck aufsetzen, die eigenen Leute mobilisieren, die Öffentlichkeit mobilisieren. Unruhe hervorrufen



Bildschirmfotos vom Meeting beim Europarat.

Der leere Saal mit der Leitung des Anlasses.

Henna Huttu, Managerin für das Roma- und Traveller-Programm des Europarats, Selber Roma-Angehörige aus Finnland.

Auch der Europarat muss die Jenischen beim Namen nennen

Aus der Rede der Radgenossenschaft am Dialog-Meeting des Europarates:
Ich benutze diese Intervention, um bekannt zu machen, dass sich Jenische aus verschiedenen Europäischen Staaten zu einem europäischen Jenischen Rat zusammengeschlossen haben. Sie haben eine Petition organisiert und an die Organe des Europarates eingereicht, in der sie verlangen, dass sie vom Europarat als Jenische angesprochen werden wollen. Denn sie verstehen sich nicht als Roma und pflegen in der Mehrheit keine fahrende Lebensweise, sind also auch keine Travellers. Im Unterschied zu andern Gruppen, die in der Bezeichnung Roma (und Travellers) gemäss ausdrücklicher Zusatzerklärung des Europarates mit eingeschlossen sind, haben Kultur und Sprache der Jenischen auch keine Wurzeln in der Roma-Gemeinschaft. Ich muss hier leider anmerken, dass eine verbreitete Missstimmung unter europäischen Minderheit der Jenischen herrscht, die es als diskriminierend empfindet, unter nicht zu ihnen gehörende Gemeinschaften gezählt zu werden.



Bad in einer psychiatrischen Klinik (Sanatorium Bellevue in Kreuzlingen). Foto 1980er Jahre, Copyright 2021: Urs Oskar Keller, mit Dank für die Publikationserlaubnis.